

### **Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung**

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung treten am

**Donnerstag, 3. September 2020, 15 Uhr,  
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls vom 12.03.2020
2. Vorstellung "Toilette für Alle"
3. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Aufruf zur Rückmeldung
4. Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
5. Informationen aus den Vereinen/Verbänden (Bitte um vorherige Anmeldung)
6. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2020

gez.  
Holger Scharff  
Vorsitzender

**Bebauungsplan Nr. 662 "Eisenbahnstraße - Hauptstraße"**  
**wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt**  
**Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.08.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 662 „Eisenbahnstraße – Hauptstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

**Ziel und Zweck der Planung**

Der Bebauungsplan dient der Steuerung der baulichen Entwicklung auf den Grundstücken im Plangebiet. Die Haus-Hof-Struktur entlang der Hauptstraße soll erhalten bleiben. Im nördlichen Bereich, entlang der Einbahnstraße, soll nach Abriss der Scheune eine bauliche Weiterentwicklung ermöglicht werden, die mit dem städtebaulichen Umfeld und dem Ortsbild verträglich ist, zeitgemäße Wohnnutzung ermöglicht und die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht überlastet.

Ziel ist es, dass dort je Grundstück ein Wohnhaus in aufgelockerter Bebauung entlang der Eisenbahnstraße errichtet werden kann, welches direkt von der Eisenbahnstraße erschlossen wird. Eine nach Süden orientierte Freifläche soll von Stellplätzen und Zufahrten frei bleiben.

**Plangebiet**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden:	durch die Eisenbahnstraße,
im Osten:	durch die Carolistraße,
im Süden:	durch die Hauptstraße,
im Westen:	durch die Eisenbahnstraße.

**Weitere Angaben**

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

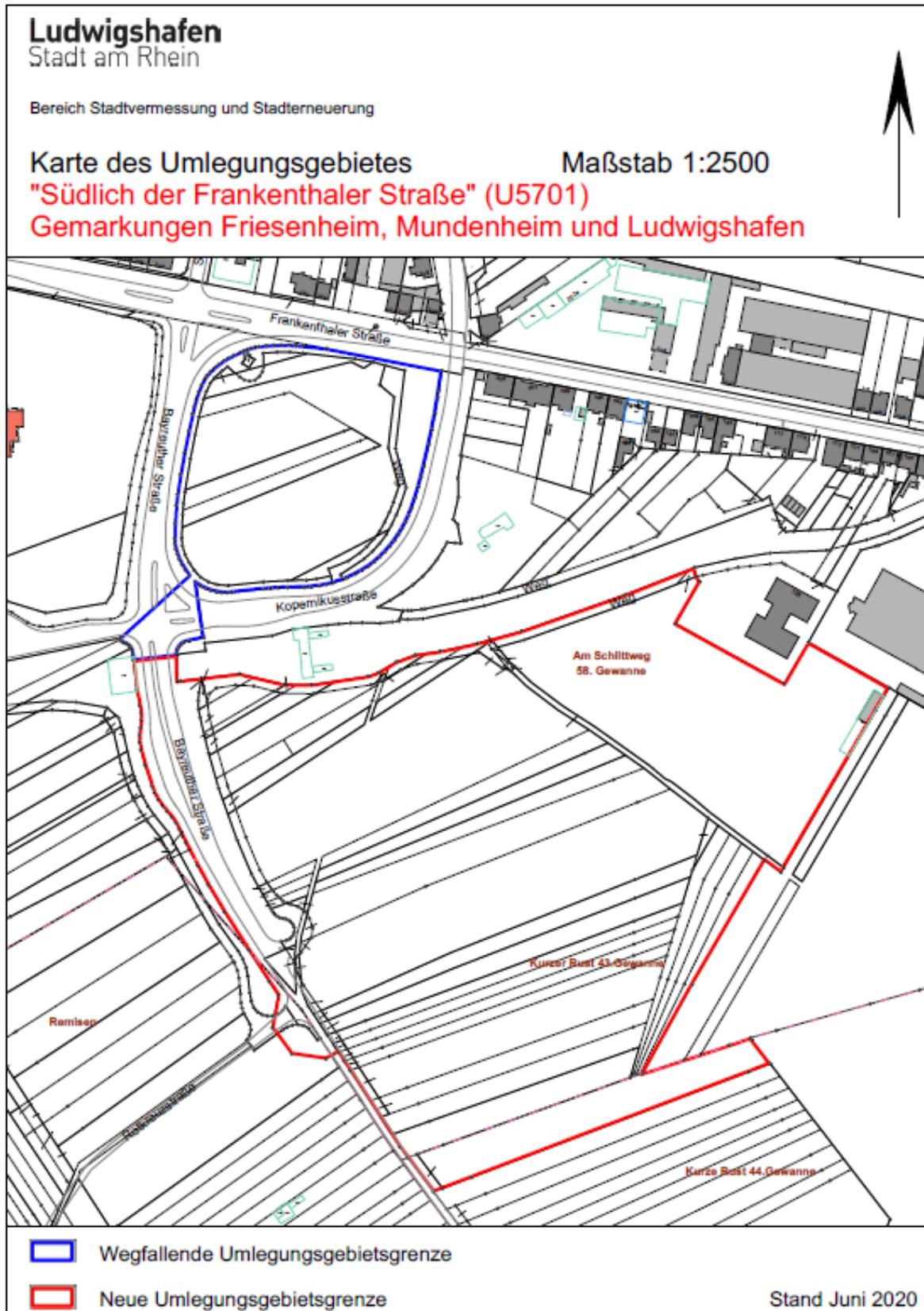
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.



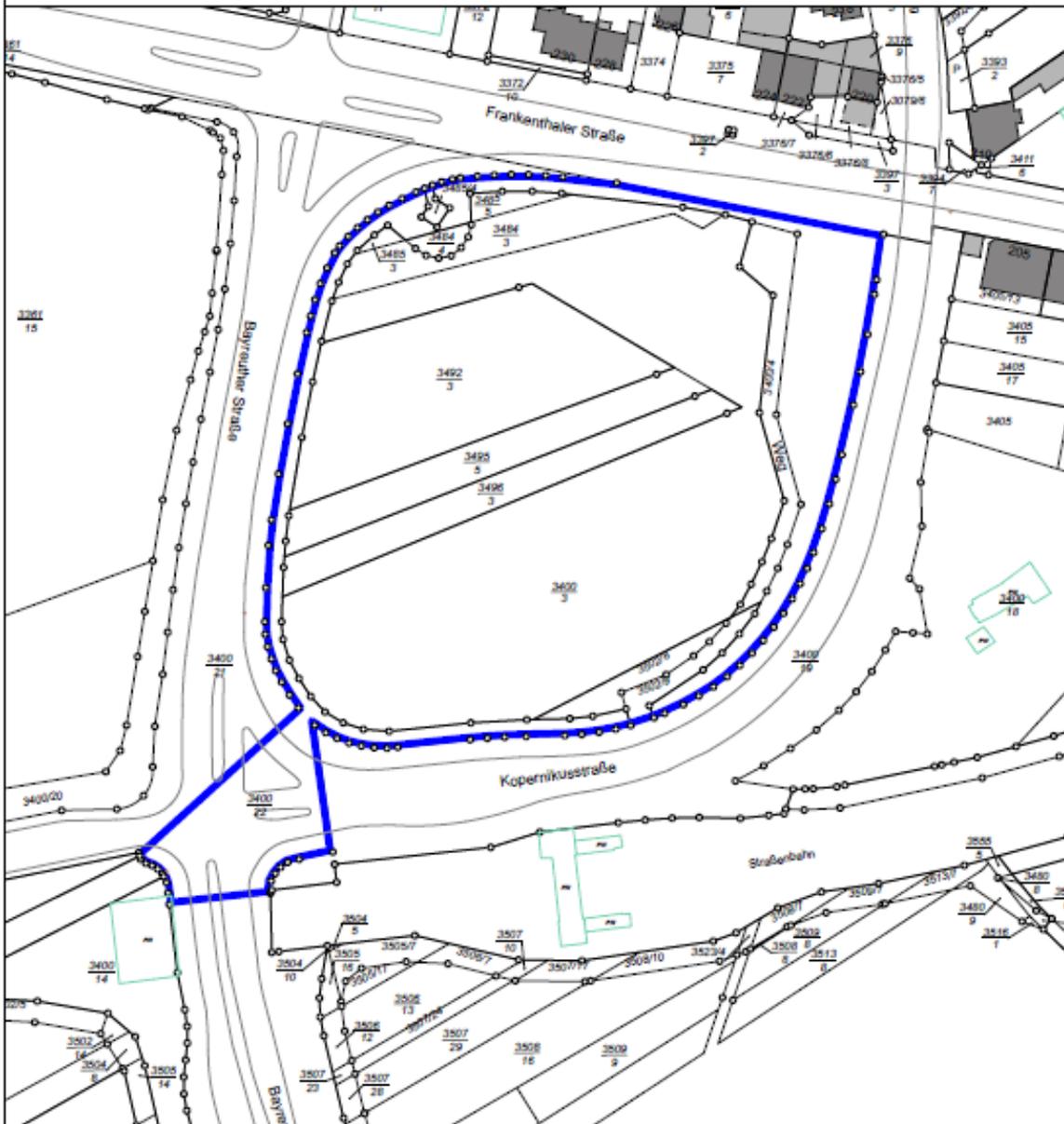
Der Ausschuss beschließt eine Änderung des Umlegungsgebietes nach § 52 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke Gemarkung Friesenheim, Flurstücke-Nrn. 3400/3, 3400/4, 3400/22, 3484/3, 3484/4, 3485/3, 3485/4, 3485/5, 3492/3, 3495/5, 3496/3, 3502/8 und 3502/9 werden aus dem Umlegungsgebiet herausgenommen.



# Ludwigshafen Stadt am Rhein

Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung

## Karte des Umlegungsgebietes "Südlich der Frankenthaler Straße" (U5701) Gemarkungen Friesenheim, Mundenheim und Ludwigshafen



 Wegfallende Umlegungsgebietesgrenze

Stand August 2020

## Zu 2 Beratung und Beschlussfassung einer ergänzenden Geschäftsordnung für den Umlegungsausschuss

Die Geschäftsordnung für den Umlegungsausschuss wird zur Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB neu gefasst. Gleichzeitig tritt die durch den Umlegungsausschuss am 25.04.2017 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

### **Zu 3 Beschlussfassung über die Beauftragung der Stadtvermessung der Stadt Ludwigshafen als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses**

Der Umlegungsausschuss beauftragt den Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ludwigshafen.

#### Rechtsmittelbelehrung zu 1

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift, oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein Postfach 21 12 25 in 67012 Ludwigshafen, erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Aktenzeichen und Datum des Bescheids anzugeben.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim jeweiligen Bereich, der den Bescheid erlassen hat (Stadtvermessung und Stadterneuerung – Geschäftsstelle des Umlegungsausschuss), im Bürogebäude Walzmühle Rheinuferstraße 9, 3.OG in den Dienstzeiten oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen a.Rh. erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2020

gez.  
Joachim Hillmus  
Vorsitzender

#### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.